

**AMT UND BERUF – BEOBACHTUNGEN IM SPANNUNGSFELD ZWISCHEN
AMTSNEUROSEN UND UNUMGÄNGLICHEN ADMINISTRATIVEN HIERARCHISIERUNGEN**

Thesen

von *Michael Germann*

1. Das hier vorgesezte Thema knüpft an zwei für die Organisation kirchlichen Handelns brauchbare, freilich bestimmungsbedürftige Begriffe (»Amt« und »Beruf«) die Anspielung auf pathologische Zustände (»Neurosen«) und auf eine eigengesetzliche (»unumgängliche«) Pragmatik (»Hierarchisierungen«). Es bescheidet sich mit Empirie (»Beobachtungen«) und gesteht: Was diese spielerischen Anspielungen verbinden könnte, bleibt vorerst unsagbar (»Spannungsfeld«).
2. Terminologisch überschneiden sich im kirchenrechtlichen Gebrauch des Wortes »Amt«
 - a. der Bezug auf das Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung (**das Amt**), und hierin noch einmal
 - aa. der Bezug auf das Amt der **Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung**, an dem jeder Getaufte Anteil hat (CA 5),
 - bb. der Bezug auf das Amt der **öffentlichen** Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, das an die Ordination (»ordentliche Berufung«) gebunden ist (CA 14);
 - b. der Bezug auf die Vielfalt der geordneten Dienste in der Kirche (»die **Ämter**«).

Vom weiteren Sprachgebrauch im Wortfeld »Amt« – »Landeskirchenamt«, »Pfarramt« als liebgewordene, verfassungsänderungsresistente Bezeichnung des Gemeindebüros (vgl. Art. 23 III 2 Verf. EKM) etc. – und von den Mißverständnissen, die die Rede vom »geistlichen Amt« möglich macht, kann hier natürlich abgesehen werden.

3. Als ein Beispiel für den Versuch, eine **unterscheidungskräftige Terminologie** zu verwenden, kann die Verfassung der EKM vorgestellt werden: Sie verwendet den Begriff **»Amt«**, wenn es um das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung geht. Im übrigen kommt er nur in festen Verbindungen vor, für die es keinen Ersatz gibt (»Kreiskirchenamt«, »Landeskirchenamt«, »Ehrenamt«, »Patenamt«). Wo es nicht speziell um öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung geht, spricht die Verfassung von **»Beruf«** und **»Dienst«**. Der Abschnitt III ist überschrieben mit »Amt und Dienste«. Darin regelt Art. 15 »Besonders geordnete Dienste«. »Diese Dienste können als hauptberufliche, nebenberufliche und ehrenamtliche Mitarbeit ausgestaltet werden.« (Art. 15 II Verf. EKM). »Bei der Gestaltung des Lebens der Kirche und in ihrer Leitung sind ehrenamtliche und berufliche Dienste einander zugeordnet und aneinander gewiesen« (Art. 5 II 1 Verf. EKM). »Der Verkündigungsdienst wird wahrgenommen im Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, in den Diensten der Seelsorge, der Kirchenmusik, der Bildungsarbeit und der Diakonie sowie in weiteren Diensten für den Gottesdienst und die Versammlungen der Gemeinde« (Art. 16 I Verf. EKM). »Zum Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung werden Gemeindeglieder durch die Ordination berufen« (Art. 17 I Verf. EKM).

4. Um die Rechtsverhältnisse zwischen dem Menschen im Dienst (Amtswalter) und den Adressaten seines Dienstes zu sortieren, bietet sich die in anderem Zusammenhang bekannte Unterscheidung zwischen einem »Grundverhältnis« und einem »Betriebsverhältnis« an:

Das **Grundverhältnis** beschreibt die Indienstnahme des Amtswalters in einem beruflichen (haupt- oder nebenberuflichen) Dienst- beziehungsweise Arbeitsverhältnis oder in einem ehrenamtlichen Dienst.

Das **Betriebsverhältnis** beschreibt die Verpflichtungen und Berechtigungen des Amtswalters in Bezug auf sein dienstliches, der Kirche explizit zurechenbares Handeln. Hierzu gehören Weisungsgebundenheit (status passivus) oder Weisungsfreiheit (status negativus) sowie die explizite Anerkennung des individuellen Handelns als kirchliches Handeln (status activus).

5. Der Begriff der **»Amtsneurose«** ist in der kirchenrechtlichen Fachterminologie noch nicht gefestigt. Wegen Verdachts auf einen pathologischen Umgang mit Amt und Beruf verdienen beobachtet zu werden:
 - a. eine **Selbstgenügsamkeit** kirchlicher Behörden.

- b. speziell in Bezug auf das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung: **Verwechslungen zwischen Ordination und Pfarrdienstverhältnis**. Das durch die Ordination begründete Rechtsverhältnis zwischen dem Ordinierten und der Kirche beschreibt die Verpflichtungen und Berechtigungen des Ordinierten in Bezug auf sein Verkündigungshandeln in Wort und Sakrament: Sein Recht zu öffentlicher Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung bedeutet, daß sich die Kirche das Verkündigungshandeln dieses Menschen zurechnet und zurechnen läßt (status activus); er ist in seinem Verkündigungshandeln ausschließlich (status negativus) an Schrift und Bekenntnis gebunden. Hiervon zu unterscheiden ist das Grundverhältnis, das der Indienstnahme des Ordinierten in einem beruflichen Pfarrdienstverhältnis oder einem ehrenamtlichen Dienst Gestalt gibt und mit differenzierten Rechten und Pflichten gegenüber der Kirche verbindet. Beides wird verwechselt, wenn der Begriff »Ordination« neuerdings für die Berufung in das Amt der öffentlichen Verkündigung »zur Wahrnehmung eines die gesamten pfarramtlichen Aufgaben umfassenden Dienstes« reserviert und von einer »Beauftragung« als einer Berufung in das Amt der öffentlichen Verkündigung ohne Pfarrdienstverhältnis abgesetzt werden soll (so aber die Empfehlung »Ordnungsgemäß berufen« der Bischofskonferenz der VELKD aus dem Jahr 2006).
- c. eine **Verwechslung des Amtes mit einem Klerus**. Eher selten, eher unbedacht und eher von außen klingt sie affirmativ an, so in der anscheinend schwer abzugewöhnenden Bezeichnung von Ordinierten als »Geistliche«. Häufiger klingt sie an in einer abschätzigen Distanzierung von »der Amtskirche«. Die evangelische Kirche gefällt sich gerne als »Laienkirche«, dabei ist sie »Priesterkirche« und hat gar keine »Laien«. Aber mancher evangelische Priester verzichtet nur ungerne darauf, sich durch das Adelsprädikat des Laien vom Amtsgesinde abzuheben.
- d. eine **Hierarchisierung der kirchlichen Verfassungsorgane**. Die neueren evangelischen Kirchenverfassungen versuchen das episkopale, das synodale und das konsistoriale Element in ein gleichrangiges Verhältnis der »arbeitsteiligen Gemeinschaft und gegenseitigen Verantwortung« zu bringen. Es steht in der evangelischen Opposition gegen eine bischofsmonarchische Verfassung, die jeder evangelischen Verfassungsgesinnung von Haus aus zuwider ist. Es steht aber ebenso in Opposition gegen eine synodenmonarchische Verfassung, zu der sich das evangelische Gemüt leicht hingezogen fühlt. Die Parameter möglicher Verkrampfungen im Blick auf Amt und Beruf sind ein symbolischer Vorrang der Synode vor ande-

ren Verfassungsorganen als »oberstes« o. ä. Organ, die Befristung und institutionelle Anbindung der hauptberuflichen Leitungsämter, ihre Degradierung zu Vollzugsorganen und Schreibstuben, Gehorsamsansprüche außerhalb der Gesetzesbindung im Sinne imperativer Mandate, schließlich die Proporzmajorität der Nichtordinierten gegenüber Ordinierten, der Ehrenamtlichen gegenüber den Hauptberuflichen, der Gemeindemandate gegenüber der übergemeindlichen Leitungsverantwortung, der Delegation aus der Mitte der Synode gegenüber konsistorialer Professionalität.

- e. Schwierigkeiten, den Dienst der Synode als rechtssetzende Autorität ernstzunehmen.
6. Eine **Hierarchie** kommt für das evangelische Kirchenrecht in dem Sinn nicht in Betracht, in dem die **4. These der Barmer Theologischen Erklärung** sie verwirft: »Ihr wisset, daß die weltlichen Fürsten herrschen und die Oberherren haben Gewalt. So soll es nicht sein unter euch; sondern so jemand will unter euch gewaltig sein, der sei euer Diener.« (Matth. 20, 25.26) – Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes. – Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und dürfe sich die Kirche abseits von diesem Dienst besondere, mit Herrschaftsbefugnissen ausgestattete Führer geben und geben lassen.«
7. Eine »**Hierarchisierung**« ist **nicht »unumgänglich«** in dem Sinn, daß sie sich zur Abweisung jeder Hierarchie in der Kirche stellt wie die schmutzige Realität zum hehren Ideal. Die Herrschaftsfreiheit der Kirche ist ein Attribut ihrer geistlichen Wirklichkeit, die ihrer geschichtlichen (sozialen, empirischen) Wirklichkeit eben als Wirklichkeit der Herrschaft Gottes in seiner Kirche verheißen (Germann, HIEK 2008/2009, These 6) ist.
8. Als Prinzip administrativen Handelns ist die sogenannte Hierarchie ein **Mittel der Legitimierung**. In der Verwaltung des demokratischen Rechtsstaats vermittelt das Hierarchieprinzip das Verwaltungshandeln mit der parlamentarischen Verantwortlichkeit der Verwaltungsspitze. Über sie bindet die administrative Hierarchie die Verwaltung an das Volk (Art. 20 II GG). In der Verwaltung der Kirche vermittelt es das Verwaltungshandeln mit der gemeinschaftlichen Verantwortung allen kirchlichen Handelns. Hier haben wir eine Analogie in den Formen der Repräsentation bei prinzipieller Differenz des Legitimationssubjekts (Germann, HIEK 2008/2009, These 10–11).

9. Das **Spezifikum des Amtes und aller Dienste** in der Kirche ist nicht ihr hierarchischer Vorrang, sondern ihre Zuständigkeit zur Entscheidung über kirchliches Handeln. Sie ist eine Funktion der Rechtsbindung und damit der gemeinschaftlichen Verantwortung kirchlichen Handelns (Germann, HIEK 2008/2009, These 8–9).
10. Das **Spezifikum des Berufs** (auch) in der Kirche ist die Indienstnahme des beruflichen Mitarbeiters mit seiner fachlichen Befähigung, mit seiner fachlichen Leistung und mit seiner »vollen Hingabe« an den Dienst.